

Call for papers

Tagung der DVPW-Themengruppe „Politik und Recht“ in Kooperation mit dem Liechtenstein-Institut
in Bendern (Liechtenstein) am 26./27. September 2014

Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit, Monarchie und direkter Demokratie

Interaktionen und Interdependenzen zwischen politischen Akteuren, Prozessen und Inhalten einerseits und der Erzeugung, Interpretation und Durchsetzung von Rechtsnormen andererseits sind bisher noch am besten in größeren, repräsentativ-demokratisch geprägten Republiken erforscht. Vor diesem Hintergrund widmet sich die Tagung der Analyse dreier Faktoren, die sich allein oder in Kombination – gegebenenfalls abhängig von weiteren intervenierenden Variablen – signifikant auf das Verhältnis zwischen Politik und Recht auswirken können: Kleinstaatlichkeit, monarchische Regierungsform und Elemente direkter Demokratie. Während das derzeitige politische System Deutschlands hier kaum empirisches Anschauungsmaterial bietet (höchstens hinsichtlich der direkten Demokratie auf Länder- und kommunaler Ebene), weisen andere Staaten ein, zwei oder sogar alle drei genannten Faktoren in variierenden Ausprägungen auf. Dies eröffnet unter anderem Möglichkeiten des Ländervergleichs, um Auswirkungen von (1) Kleinstaatlichkeit, (2) Monarchie und (3) direkter Demokratie (oder gerade deren Abwesenheit) auf die Dynamik zwischen politischen und rechtlichen Aspekten zu untersuchen. Im Zentrum der Tagung soll das Recht in seinen verschiedenen Facetten als abhängige Variable stehen: Wie wird seine Entstehung, Auslegung, Anwendung, Funktionalität, Instrumentalisierung und Wahrnehmung im jeweiligen politischen Kontext durch die drei ausgewählten unabhängigen Variablen geprägt?

(1) Es existiert keine konsensuale Definition der Kleinstaatlichkeit, aber in der einschlägigen Forschung geht man davon aus, dass eine Knappheit an (personellen, räumlichen, natürlichen etc.) Ressourcen nicht ohne Folgen für kleine politische Systeme und Rechtssysteme ist. So sollen Kleinstaaten etwa verstärkt dazu neigen, Rechtsnormen ihrer umliegenden Staaten zu adaptieren. Ein solches partielles Outsourcing der Rechtserzeugung ist aber auch mit Fremdbestimmung verbunden. Andererseits versuchen kleine Länder mitunter, durch gezielte Regulierungsunterschiede Nischen zu okkupieren und sich so Vorteile gegenüber anderen Staaten zu verschaffen. Bei der Besetzung gerichtsförmiger Institutionen tendieren insbesondere sehr kleine Staaten häufig dazu, eine beträchtliche Zahl ausländischer Juristen zu beschäftigen – einerseits zur Behebung personeller Engpässe, andererseits zur Vermeidung von Interessenkonflikten und persönlichen Befangenheiten. Die zunehmende zwischenstaatliche Verrechtlichung dürfte für Kleinstaaten sowohl mit Chancen als auch mit Risiken verbunden sein: zum einen stärkt das Recht ihre Souveränität und schützt sie (zumindest in begrenztem Umfang) vor der Machtpolitik großer Länder, zum anderen verschließt es ihnen immer mehr Regulierungsnischen. Zudem stellt der mit regionaler, internationaler und supranationaler Integration verbundene Zuwachs an (gegebenenfalls konfligierenden) Rechtsnormen Kleinstaaten mit ihren begrenzten politisch-administrativen Problemverarbeitungskapazitäten vor beträchtliche Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund könnten sich Tagungsbeiträge insbesondere folgenden Fragen widmen: Wie wirkt sich Kleinstaatlichkeit auf die Erzeugung bzw. Rezeption von Recht aus? Welche Chancen und Probleme ergeben sich bei der Rechtsinterpretation und -anwendung? Wird Recht in sehr kleinen politischen Systemen eher flexibler gehandhabt oder umgangen? Welche Auswirkungen hat Kleinstaatlichkeit auf Regulierungsdichte und -qualität? Kann Recht als Instrument zur Behebung struktureller Ressourcenknappheiten eingesetzt werden?

(2) Nur in wenigen Ländern Europas haben monarchische Staatsoberhäupter noch signifikante politische Macht. In Liechtenstein und Monaco werfen die außergewöhnlichen Kompetenzen des jeweiligen Fürs-

ten demokratiethoretische und rechtsstaatliche Fragen auf. Möglicherweise wird aber auch der politische Einfluss der Monarchen in parlamentarischen Systemen wie etwa den Niederlanden allgemein unterschätzt. Die Beeinflussung der Gesetzgebung durch gekrönte Staatsoberhäupter in den westlichen Regierungssystemen ist kaum erforscht. Mitunter können Monarchen zumindest das Rechtssystem nicht unwesentlich tangieren, etwa durch Begnadigungsrechte, Kompetenzen bei der Benennung von Richtern oder Befugnisse zur Beeinflussung von Gerichtsprozessen. Andererseits gibt es Stimmen, die einem über Parteien und Interessenorganisationen stehenden Monarchen aus normativer Sicht einiges abgewinnen können – Dafür spricht auch die nicht selten zu beobachtende starke identitäre Verbundenheit vieler Bürger mit ihrem Fürsten, Großherzog oder König. Das von den Deutschen mehr als andere Verfassungsorgane geschätzte Bundesverfassungsgericht ist von manchen Politikwissenschaftlern kritisch als „Ersatzkaiser“ bezeichnet worden. Möglicherweise sind moderne Republiken in ihren politischen Prozessen und Symboliken noch viel mehr in monarchischen Traditionen verhaftet, als es ihre formalrechtlichen Institutionengefüge und liberalen Rechtsgrundlagen auf den ersten Blick nahelegen. In diesem Zusammenhang könnten sich Beiträge zur Tagung etwa mit folgenden Fragen auseinandersetzen: Welche Auswirkungen haben monarchische Strukturen auf die Entstehung, Anwendung und Durchsetzung von Recht? Inwiefern ergeben sich hier Probleme – oder möglicherweise auch Chancen – unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit? Wie hegen Monarchien ihre Staatsoberhäupter rechtlich ein, und wie gehen Monarchen mit Rechtsnormen um? Inwiefern existieren in Republiken quasi-monarchische Institutionen, auf die sich die eben skizzierten Fragen anwenden lassen?

(3) Elemente direkter Demokratie spielen in vielen Ländern nur eine untergeordnete Rolle. In jenen politischen Systemen, in denen Referenden, Volksbegehren und/oder Volksentscheid jedoch häufiger zur Anwendung kommen und verbindliche Wirkung entfalten, stellen sich mitunter komplizierte Fragen an der Schnittstelle zwischen politischer Legitimation, Rechtsstaatlichkeit und politisch-administrativer Steuerung, die nach Möglichkeit auch auf der Tagung thematisiert werden sollen: Inwiefern ist eine Differenzierung direktdemokratischer Instrumente im Hinblick auf unterschiedliche Entscheidungsebenen, Politikfelder und Rechtsformen zweckmäßig? Auf welche Weise lässt sich die Vereinbarkeit direktdemokratischer Beschlüsse mit höherrangigem Recht, insbesondere verfassungs- oder völkerrechtlich garantierten Grundrechten, sinnvoll regeln? Ist es demokratiethoretisch vertretbar, gegebenenfalls bestimmte Rechtsnormen bzw. Gerichte oder andere Institutionen über direkte Entscheidungen der Stimmbürger zu stellen? Sind Volksabstimmungen in Zeiten komplexer Regulierungsregime überhaupt eine funktional adäquate Form der politischen Entscheidungsfindung und rechtlichen Steuerung? Führt die zunehmende Auslagerung von Regelungskompetenzen auf internationale, supranationale oder private Organisationen bzw. autonome Agenturen und Expertengremien nicht dazu, dass der Radius direkter Demokratie immer mehr beschnitten wird und parallel das Risiko von Normenkollisionen kontinuierlich steigt?

Beiträge zu den skizzierten Fragen und benachbarten Bereichen können empirischer und/oder theoretischer Natur sein und die gesamte Bandbreite politik- und rechtswissenschaftlicher Methoden abdecken. Besonders erwünscht und bei der Auswahl bevorzugt werden Analysen, die sich – möglichst aus vergleichender Perspektive – explizit mit mehr als einem der Faktoren Kleinstaatlichkeit, Monarchie und direkter Demokratie im Hinblick auf Recht in seinem politischen Umfeld auseinandersetzen. Für die Referenten ausgewählter Vorträge werden die Reise- und Unterbringungskosten übernommen. Die verschriftlichten und überarbeiteten Beiträge werden im Anschluss in einem Sammelband publiziert. Maximal einseitige Abstracts schicken Sie bitte bis spätestens 31. Mai 2014 an Sebastian Wolf (Sebastian.Wolf@uni-konstanz.de).